# Satzung des Fußballvereins Barchfeld/Werra

# 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

# Der wiedergegründete Fußballverein führt den Namen „Fußballclub 02 Barchfeld“ (FC 02) und hat seinen Sitz in Barchfeld.

# Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Salzungen unter der laufenden Nummer 300031 eingetragen.

# Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**2. Zweck Aufgaben und Grundsätze des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und es werden keine Personen durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des

§ 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Weiterhin dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 27 BGB gewährt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

* das Bekenntnis zur Olympischen Idee
* die Ablehnung weltanschaulicher, politischer, konfessioneller und rassistischer Bindungen
* das Bemühen um solide körperliche und geistige Ausbildung seiner Mitglieder  
  insbesondere durch das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden nach einem umfassenden Trainings-und Übungsprogramm
* die gezielte Förderung und Schulung von Nachwuchssportlern
* die enge Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
* die Beteiligung an regionalen und überregionalen Turnieren und sportlichen Wettkämpfen und die Organisation und Durchführung von sportspezifischen und auch übergreifenden Sport-und Vereinsveranstaltungen
* die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und
* die Förderung des Breiten-und Freizeitsports

# 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

Ordentlichen Mitgliedern  
Ehrenmitgliedern und

Jugendmitgliedern

3.1. Erwerb der Mitgliedschaft

* Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche und männliche Person werden.
* Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dies dient der Kontrolle über die Aufnahme von Mitgliedern.
* Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift/en der/s gesetzlichen Vertreter/s.
* Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Antragsteller mit einfacher Mehrheit vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird.
* Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Sie ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Vorstand einzulegen.
* Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

3.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

durch freiwilligen Austritt

durch Ausschluss oder

durch den Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er ist unter einer Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

* wegen finanziellen Rückständen, die mehr als einen Jahresbeitrag betragen und trotz vorheriger zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand vom Mitglied nicht ausgeglichen wurden
* wegen vereinsschädigendem Verhalten und
* wegen groben unsportlichen Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen

schriftlich aufzufordern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen vier Wochen nach Absendung des Beschlusses erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben nach Abschnitt 3.4 keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

3.3. Pflichten und Rechte der Mitglieder

* Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
* Jedes aktive Mitglied des Vereins ist verpflichtet, regelmäßig am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen und es hat im Spielbetrieb die Regeln der Spielordnung zu beachten und den Anweisungen der Verantwortlichen Folge zu leisten.
* Die Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge pünktlich zu bezahlen und das

Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

* Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, die im Rahmen des Vereinszwecks durchgeführt werden teilzunehmen.

3.4. Mitgliedsbeiträge

* Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben.
* Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand   
  in der Finanzordnung des Vereins festgehalten.
* Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse auf Basis eines vorher schriftlich begründeten Antrags zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Hierüber ist ein Beschluss zu fassen, der die Einzelheiten regelt.
* Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Umlagen können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben

werden.

. Die Aufnahmegebühr und die gezahlten Mitgliedsbeiträge bleiben auch bei

Beendigung einer Mitgliedschaft Eigentum des Vereins.

**4. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

4.1.Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus dem:

* 1. Vorsitzenden
* 2. Vorsitzenden
* Schatzmeister
* Leiter Öffentlichkeit
* Jugendleiter
* Leiter Vereinsarbeit

4.1.1. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.  
Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich zu Zwecken und zur Pflege des Sports zu erfolgen.

Der Vorstand hat im Rahmen der Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung Aufzeichnungen über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben

zu führen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.

4.1.2. Amtsdauer des Vorstandes

* Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.  
  Wiederwahl ist zulässig.
* Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
* Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben
* Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird  
  die freigewordene Vorstandsposition kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen  
  Mitgliederversammlung durch den Vorstand neu besetzt.

4.2. Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

4.2.1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

* Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
* Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
* Entlastung des Vorstandes.
* Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
* Wahl der Kassenprüfer
* Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und der Umlagen
* Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung
* des Vereins.
* Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

4.2.2. Einberufung der Mitgliederversammlung

* Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
* Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch öffentlichen Aushang der Tagesordnung einberufen.
* Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
* Jedes Mitglied kann bis 2 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten behandelt werden.
* Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliederversammlung.
* Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit erforderlich.
* Vom Versammlungsleiter ist die Tagesordnung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung zu ergänzen.

4.2.3. Ablauf und Beschlussfassung

* Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
* Die Wahlversammlung leitet ein durch die Mitgliederversammlung bestätigtes Vereinsmitglied.
* Ein vom Versammlungsleiter bestellter Protokollführer fixiert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Ort, Zeit, Versammlungsleiter, Protokollführer, Zahl der Teilnehmer, Tagesordnung, Art der Abstimmung, Abstimmungsergebnis)
* Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl statt.
* Jede ordentlich oder außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
* Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
* Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
* Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
* Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

**5. Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben.

**6. Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag

des Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit auf Beschluss des Vorstandes und entsprechend der Ehrenordnung. Weitere Ehrungen und Auszeichnungen sind in einer Ehrenordnung geregelt.

**7. Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Vorstandsperiode zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege

mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die

Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

**8. Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

**9. Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift

ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und jeweils einen zu benennendem

Schriftführer zu unterschreiben.

**10. Vereinsvermögen**

* Über den Erwerb und Verkauf von Vereinsvermögen beschließt der Vorstand.
* Eine Teilung des Vereinsvermögens findet nie statt.
* Alle Einnahmen des Vereins stehen dem Verein als Ganzes zur Verfügung.

**11. Auflösung des Vereins**

* Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
* Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt im Fall der Auflösung zwei Liquidatoren, die das Vereinsvermögen abwickeln.
* Der Verein ist so lange als bestehend zu betrachten, solange er noch mehr als 7 Mitglieder hat.
* Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Ausgleich der Verbindlichkeiten an die Gemeinde Barchfeld-Immelborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

**12. Datenverarbeitung und Datenschutz**

Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der FC 02 Barchfeld die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern.

12.1. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich

* der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen

Abläufe im Verein sowie im Verhältnis zum TFV und dessen Mitgliedsverbänden

* der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und

TFV und

* der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

12.2. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten wird ein

Mitgliederverzeichnis geführt.

12.3. Um die Aktualität der gemäß Punkt 12.2. erfassten Daten zu gewährleisten, sind die

Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem FC 02 Barchfeld oder einem

von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

12.4. Der FC 02 Barchfeld und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des

Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die

personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische

Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und

ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte

dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig

oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der FC 02 Barchfeld

und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der

Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt

werden.

**13. Allgemeine Bestimmungen**

* Die vorliegende Satzung bleibt so lange in Kraft, bis die Mitgliederversammlung eine andere Satzung beschließt.
* jedem Mitglied ist diese Satzung bekanntzumachen.
* Aktive Mitglieder unseres Fußballvereins dürfen nicht aktives Mitglied eines anderen Fußballvereins sein.

**14. Inkrafttreten**

**Die Änderung der Satzung vom 21.03.2014 wurde in der Mitgliederversammlung am 14.05.2014 errichtet und beschlossen. Sie tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.**